

II-3060 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7108/1-Pr 1/81

1395 IAB

1981 -11- 30

zu 1408 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 1408/J-NR/1981

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Wiesinger und Genossen (1408/J), betreffend die Rückforderung der nach dem Unterhaltsvorschußgesetz gewährten Unterhaltsbeiträge durch den Bund, beantworte ich wie folgt:

Zu 1 und 2:

Nach den Ermittlungen des Bundesministeriums für Justiz wurden im Jahr 1979 222,843.413,45 S und im Jahr 1980 273,432.771,03 S an Unterhaltsvorschüssen ausgezahlt. Das ist eine Steigerung von 1979 auf 1980 um 50,589.357,58 S oder 22,70 %.

Zu 3 und 4:

Nach den Ermittlungen des Bundesministeriums für Justiz wurden im Jahr 1979 82,535.715,21 S und im Jahr 1980 90,973.532,46 S an Unterhaltsvorschüssen zurückgezahlt. Das ist eine Steigerung von 1979 auf 1980 um 8,437.817,25 S oder 10,22 %.

- 2 -

Zu 5:

Die Änderungen des Unterhaltsvorschußgesetzes durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 278/1980 sind am 1.7.1980 in Kraft getreten. Im ersten Halbjahr 1980 wurde ein Betrag von insgesamt 124,527.574,20 S an Unterhaltsvorschüssen ausgezahlt; im zweiten Halbjahr 1980 waren es 148,905.196,83 S, also um 24,377.622,63 S oder 19,58 % mehr als im ersten Halbjahr 1980. Diese Erhöhung der Auszahlungssumme kann jedoch nicht allein der Novelle zum Unterhaltsvorschußgesetz zugerechnet werden. So hat etwa die Summe der laufenden Auszahlungen zum 1.1.1979 15,211.071,86 S, zum 1.1.1980 aber 17,415.560,05 S, also um 2,204.488,19 S oder 14,49 % mehr betragen, ohne daß sich in dieser Zeit die gesetzlichen Voraussetzungen geändert haben. Dieses stetige Steigen der Anzahl der Unterhaltsvorschußfälle und des Betrages der laufenden Auszahlung macht es naturgemäß schwer, finanzielle Auswirkungen legislativer Maßnahmen zu beurteilen. Eine auf dem oben dargestellten Vergleich der Auszahlungsbeträge des ersten und zweiten Halbjahres 1980 mit der Steigerung der laufenden Auszahlung vom 1.1.1979 bis 1.1.1980 fußende Schätzung ergibt für das Jahr 1980 eine finanzielle Mehrbelastung von etwa 5 %, die auf das Bundesgesetz BGBl.Nr. 278/1980 zurückgeführt werden kann.

Zu 6:

a) Im ersten Halbjahr 1980 (Auszahlungstermine 1.1. bis 1.6.1980) wurden insgesamt 1,406.048 S an Unterhaltsvorschüssen nach § 4 Z. 3 Unterhaltsvorschußgesetz ausgezahlt.

- 3 -

b) Im zweiten Halbjahr 1980 (Auszahlungstermine 1.7. bis 1.12.1980) wurden für Unterhaltsvorschüsse nach § 4 Z. 3 Unterhaltsvorschußgesetz idF BGBl.Nr. 278/1980 4,022.782 S ausgezahlt.

Zu 7:

Nach § 29 Abs. 1 Unterhaltsvorschußgesetz idF BGBl.Nr. 278/1980 trifft den Unterhaltsschuldner die Verpflichtung, Vorschüsse nach § 4 Z. 3 Unterhaltsvorschußgesetz zurückzuzahlen nur, soweit dies nach seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen unter Berücksichtigung seiner Sorgepflichten und unter Beachtung der Zwecke des Strafvollzugs aus Gründen der Billigkeit geboten scheint und seine wirtschaftliche Fähigkeit zur Schadensgutmachung nicht beeinträchtigt. Über die Rückzahlungspflicht entscheidet das Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht auf Antrag des Präsidenten des Oberlandesgerichts.

Die äußerst enge Fassung der Rückzahlungspflicht im § 29 Abs. 1 trägt den besonderen Umständen des Unterhaltsvorschußfalls nach § 4 Z. 3 Rechnung. Im allgemeinen warten die Präsidenten der Oberlandesgerichte mit dem Antrag, den Unterhaltsschuldner zur Rückzahlung der Vorschüsse zu verpflichten, so lange zu, bis angenommen werden kann, daß die durch die Haft verschlechterten Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Unterhaltsschuldners sich so günstig entwickelt haben, daß größere Chancen für das Bestehen einer Rückzahlungspflicht vorliegen. Bisher sind nur in den wenigsten Fällen die Anträge erfolgreich gewesen. Nach den Ermittlungen des Bundesministeriums für Justiz wurden vom

- 4 -

1.7.1980 bis 1.10.1981 insgesamt 22,076.492 S an Unterhaltsvorschüssen nach § 4 Z. 3 UVG idF BGBl.Nr. 278/1980 ausgezahlt; hievon sind 5.997 S, das sind 0,03 % des ausgezahlten Betrages, wieder zurückgezahlt worden.

Zu 8:

Nach den §§ 26, 27 Unterhaltsvorschußgesetz ist der vom Bund bevorschusste Unterhalt vom Unterhaltsschuldner in der Regel zunächst an die Bezirksverwaltungsbehörde zu zahlen; diese überweist die eingelangten Zahlungen anschließend an die Präsidenten der Oberlandesgerichte. Solange die gesetzliche Vertretung der Bezirksverwaltungsbehörde besteht, hat sie die Aufgabe, die Unterhaltsbeiträge, einschließlich derjenigen, für die Vorschüsse geleistet wurden, vom Unterhaltsschuldner hereinzutreiben. Nur nach Beendigung der gesetzlichen Vertretung der Bezirksverwaltungsbehörde sowie hinsichtlich der Vorschüsse nach § 4 Z. 2 und 3 Unterhaltsvorschußgesetz trifft die Pflicht zur Hereinbringung der Unterhaltsvorschüsse den Bund.

Die Einbringungserfolge werden vom Bundesministerium für Justiz laufend und mit großer Aufmerksamkeit überwacht. Da die Unterhaltsbevorschussung in der Regel nur dann erfolgt, wenn der Unterhaltspflichtige keine Unterhaltsbeiträge leistet, vergeht nach Einsetzen der Unterhaltsbevorschussung im einzelnen Fall meist einige Zeit, bis Einbringungsmaßnahmen wirksam werden. Obwohl die bisherigen Einbringungserfolge angesichts der erst kurzen Laufzeit der Unterhaltsbe-

- 5 -

vorschussung - das Stammgesetz ist am 1.11.1976 in Kraft getreten - als nicht ungünstig beurteilt werden müssen, werden im Bundesministerium für Justiz Überlegungen über Maßnahmen angestellt, die eine weitere Erhöhung des Einbringungserfolges bewirken sollen.

26. November 1981

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Broda', with a long horizontal stroke extending to the right.